



Zukunft der Alterskennzeichnung von Onlinespielen*

Serie: *Der neue JMStV (Teil 1)*

Im Frühjahr haben die Ministerpräsidenten der Länder sich auf eine Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) geeinigt. Der neue Staatsvertrag soll im Juni 2010 endgültig unterzeichnet werden. Danach muss noch er von den Länderparlamenten aller Bundesländer ratifiziert werden, bevor er – voraussichtlich – am 01.01.2011 in Kraft tritt.

Der im Vorfeld heftig umstrittene Entwurf beinhaltet insbesondere für Anbieter von Onlinegames neue Herausforderungen. In einer Serie von Beiträgen widmen wir uns den verschiedenen Änderungen. Den Auftakt bildet hier das besonders wichtige Thema „Alterskennzeichnung“.

Nach bisherigem Recht wird zwischen Online- und Offlineangeboten strikt unterschieden. Traditionelle Spiele auf Datenträgern durchlaufen das Kennzeichnungsverfahren nach dem JuSchG, in dem – unter Mitwirkung der USK, aber letztlich durch staatliche Verwaltungsakte – rechtsverbindliche Alterseinstufungen zugeteilt

werden. Die Betreiber von Onlinespielen sind dagegen derzeit auf sich gestellt. Sie müssen ihre Inhalte zwar nicht kontrollieren lassen, aber dennoch selbstverständlich die Bestimmungen des JMStV einhalten. Bei aller hieraus resultierenden Freiheit müssen die Anbieter selbst beurteilen, ob ein bestimmter Inhalt durch Sendezeitbeschränkungen oder gar geschlossene Benutzergruppen abgeschirmt werden muss. Soweit keine anerkannten Jugendschutzprogramme (künftig: Jugendschutzsysteme) verwendet werden, dürfen Inhalte „ab 16“ erst nach 22 Uhr und Inhalte „ab 18“ erst nach 23 Uhr zugänglich sein. Die Anbieter tragen dabei das volle Risiko, mit ihrer Alterseinstufung falsch gelegen zu haben. Trotz der damit verbundenen Rechtsunsicherheit drohen bei Verstößen hohe Bußgelder.

Eine Ausnahme gilt derzeit nur für solche Angebote, die inhaltsgleich auch auf physischen Trägermedien vertrieben werden. Letztere werden von der USK geprüft und gekennzeichnet, wobei das vergebene Kennzeichen dann auch in dem jeweiligen Onlineangebot zu verwenden ist. Für viele Onlinespiele, insbesondere die nicht client-basierten Browsergames, kommt dieser Weg jedoch nicht in Betracht.

* Dieser Beitrag erschien ursprünglich in der Zeitschrift Gamesmarkt 8/2010 vom 21.04.2010.



Der neue JMStV übernimmt ausdrücklich die aus dem JuSchG bekannten Altersstufen (6, 12, 16, 18 Jahre). Es bleibt auch bei der Pflicht, ein für ein herkömmliches Spiel vergebenes USK-Kennzeichen auch bei inhaltsgleichen Onlineangeboten darzustellen.

Neu ist dagegen, dass Anbieter von reinen Onlinespielen Alterskennzeichnungen vornehmen müssen. Zwar ist diese Kennzeichnung nach dem Wortlaut des JMStV „freiwillig“, doch kommt ein Verzicht darauf nicht ernsthaft in Betracht. Denn das System des neuen JMStV ist auf die Forcierung von providerseitigen technischen Jugendschutzsystemen angelegt (mehr dazu im nächsten Beitrag dieser Serie). Unterlässt der Anbieter die Kennzeichnung, kann das Jugendschutzsystem das Spiel keiner Altersgruppe zuordnen, was jedenfalls bei Filterlösungen, die nach dem „Whitelist“-Prinzip arbeiten, meist zu einer Blockade führen dürfte. Dies verringert die Reichweite der Angebote und führt letztlich zu einem faktischen Zwang zur Alterskennzeichnung.

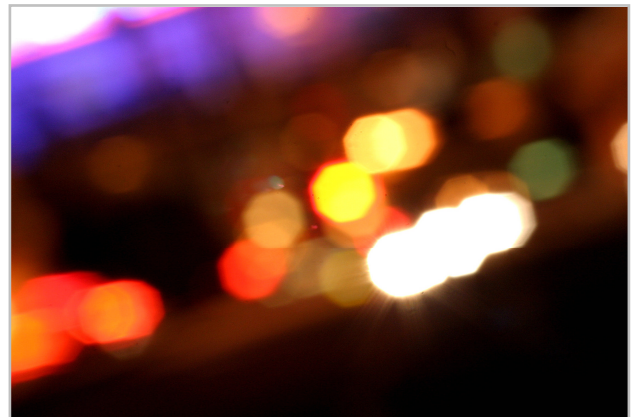
Die Kennzeichnung ist in der praktischen Umsetzung für Spieleanbieter nicht unproblematisch. Bei gekennzeichneten Angeboten muss grundsätzlich verhindert werden, dass Nutzer (etwa über Ingame-Nachrichtensysteme) eigenen Content einstellen, der für die entsprechende Altersstufe ungeeignet ist. Auf den ersten Blick stellt das Anbieter vor unlösbare Aufgaben. Allerdings genügt es zur Erfüllung dieser Pflicht, sich dem Verhaltenskodex einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung zu unterwerfen. Verbreitet ist insoweit der Verhaltenskodex der FSM, welcher sich derzeit mit Fragen der Inhaltskontrolle bei nutzergenerierten Inhalten nicht auseinandersetzt. Er scheint aber inhaltlich stark an den geltenden Text des JMStV angelehnt, so dass entsprechende Änderungen nach Inkrafttreten des neuen JMStV zu erwarten sind.

Gravierender ist das im neuen JMStV angelegte Zuständigkeitschaos hinsichtlich der Kennzeichnung, denn künftig kann jedermann Alterseinstufungen vornehmen. Sowohl KJM als auch USK haben sich bereit gezeigt, künftig Alterseinstufungen von Onlineangeboten vorzunehmen. Diese beiden Akteure müssen aber nicht die einzigen bleiben. Anbieter können dies nach dem Wortlaut des Staatsvertrages aber

(weiterhin) auch selbst tun oder beliebige Dienstleister beauftragen. Erforderlich ist nur, dass bei einem Kennzeichen immer auch die Stelle genannt wird, die es vergeben hat.

Wirklich verbindlich sind solche „privat“ vergebenen Alterskennzeichen zunächst nicht. In einem zweiten Schritt kann eine „Bestätigung“ von anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle eingeholt werden. Allerdings ist die Einstufung damit immer noch nicht völlig rechtssicher, denn die KJM kann immer noch einschreiten, wenn sie der Auffassung ist, die Selbstkontrolleinrichtung habe die Grenzen ihres Beurteilungsspielraumes überschritten.

Im zweiten Teil dieser Serie zum neuen JMStV geht es um die Neuregelungen zu Jugendschutz- und Altersverifikationssystemen.





Konstantin Ewald
Rechtsanwalt, Partner
Osborne Clarke

t +49 (0) 51084160
f +49 (0) 51084161
konstantin.ewald@osborneclarke.com

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht den individuellen Rechtsrat. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Fragen steht Ihnen Osborne Clarke natürlich gerne zur Verfügung.

© Osborne Clarke Mai 10